

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 132.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

1922.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

(Gesetzgebung.)

§ 158.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann das Gesamtministerium aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nach Gehör des Kreisausschusses die in §§ 154 bis 156 erwähnten Änderungen auch gegen den Willen der beteiligten Vertretungen anordnen. § 126 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 159.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann das Gesamtministerium nach Gehör der beteiligten Gemeinden, Bezirkverbände, Kreisausschüsse und der Gesamtgemeinde anordnen, daß eine Einzelgemeinde sich einer benachbarten Gesamtgemeinde anschließe, wenn ihr Verbleiben in ihrem bisherigen Bezirksvorband nicht mehr möglich ist oder den Belangen der Bevölkerung nicht mehr entspricht. § 126 Abs. 2 bis 4 gelten in diesem Falle nicht.

§ 160.

Soweit vorstehend oder in der Verfassung einer Gesamtgemeinde nichts Abweichendes festgestellt ist, finden auf die Gesamtgemeinden die Vorschriften für Einzelgemeinden sinngemäß Anwendung.

3. Zweckverbände.

§ 161.

Gemeinden (Einzelgemeinden, Gesamtgemeinden) können sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die auf dem Gebiet der Gemeindetätigkeit liegen, zu Zweckverbänden vereinigen. Besonders können die Gesamtgemeinden, in die sich ein Bezirksvorband ausstreckt, durch Zusammenschluß zu einem Zweckvorband bestehende Anstalten und Einrichtungen des Bezirksvorbands übernehmen.

Ortschaften derselben Gesamtgemeinde können mit dieser und untereinander Zweckverbände bilden. Zu einer Beteiligung an Zweckverbänden, deren Gebiet über die Grenzen der Gesamtgemeinde hinausreicht, bedarf einer Ortschaft der Zustimmung der Gesamtgemeinde.

Bezirksvorbande und Fürsorgeverbände können sich zur Erfüllung von Aufgaben, die mit ihrem Wirtschaftsstand zusammenhängen, zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen teilnehmen.

Zweckverbände können sich — mit der sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkung — zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen beteiligen.

Das Reich und der sächsische Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihren Sitz in Sachsen haben, können sich an Zweckverbänden beteiligen.

§ 162.

Für jeden Zweckvorband ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Körperschaften eine Verbandsfazzung zu errichten, die mindestens über zwei, Vertretung, Verwaltung, Aufstellung der Mittel, Haftung der Mitglieder, Bestimmung trifft.

Wenn Beamte oder Angestellte vorhanden sind, so hat die Satzung ihre Rechte und Pflichten zu regeln, besonders zu bestimmen, wer berufsmäßiger Beamter ist. Für die berufsmäßigen Beamten gelten §§ 108 bis 121 entsprechend. In der Satzung ist zu ordnen, wer die Befugnisse ausübt, die in §§ 115, 116, § 118 Satz 3 und § 121 Abs. 1 den Gemeindeverordneten und dem Bürgermeister eingeräumt sind.

Die Satzung soll in der Regel die Verbandsmitgliede namentlich aufführen. Hat sie den Beirat neuer Mitglieder vorgesehen und getreut, so genügt bei der Aufnahme von solchen an Stelle der Satzungsänderung die Anzeige an die Staatsbehörde.

§ 163.

Die Satzung darf mit Reichs- oder Landesgegen nicht in Widerspruch stehen und bedarf, wenn der Zweckvorband sich auf mehrere Regierungsbürgschaften oder über die La gegrenzen hinaus erstreckt, der Genehmigung des Ministeriums des Innern, sonst der allen Beteiligten nachvorgestellten Beschlußbehörde.

Das Ministerium des Innern hat vor seiner Entstehung die beteiligten Kreisausschüsse zu hören. Es kann die Entstehung einem beteiligten Kreisausschuß übertragen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht den Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehen, haben die Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörden nachzuweisen, soweit eine solche Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Entstehung des Ministeriums des Innern ist, wenn die Genehmigung aus anderen Gründen als wegen Besteigung des Reichs- oder Landesrechts verzögert wird, endgültig. Im übrigen gilt § 6 Absatz 2.

§ 164.

Zweckverbände für wirtschaftliche Unternehmungen höheren Umfang müssen ihre Geschäfte mindestens durch eine Verbandsversammlung und einen Vorstand verwalten. Die Schaffung eines Aufsichtsrats kann gefordert werden. Vorstandmitglieder dürfen diesem nicht angehören.

Die Wahl für die Stellen der Geschäftsführung und ihre Rechte und Pflichten, besonders die Vertretungsbefugnisse und die Rechenschaftablieferung sind in der Satzung zu regeln.

§ 165.
Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Rechten juristischer Personen. Bestimmt die Satzung nicht einen anderen Zeitpunkt, so gilt die Bildung eines Zweckverbands mit der Bekanntmachung seiner genehmigten Satzung durch die Staatsbehörde als erfolgt.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Zweckvorband zu ertragen.

§ 166.
Für die Vermögensverwaltung der Zweckverbände gelten §§ 8 bis 10 und 12 bis 17 entsprechend.

§ 167.
Der Austritt oder das Auscheiden von Mitgliedern eines Zweckverbands und seine Auflösung bedürfen der Genehmigung der nach § 163 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde. Sind die in der Satzung geregelten Voraussetzungen des Ausscheidens oder der Auflösung erfüllt, so genügt eine Anzeige an diese Behörde. § 163 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Ausgeschiedene Mitglieder halten dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbands, die vor ihrem Ausscheiden vorhanden waren, nach Maßgabe der Verbandsfazzung weiter. Die Dauer der Haftung kann in der Satzung auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

Vor der Auflösung eines Zweckverbands sollen sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten geregelt sein. Soweit dies im einzelnen Falle nicht möglich ist, haften sämtliche Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner. Die Verbandsfazzung kann die Haftung anders regeln.

§ 168.
Auf Verbände, die durch Reichsgesetz geordnet sind, finden die Bestimmungen der §§ 161 bis 167 keine Anwendung.

IV. Staatsaufsicht.

§ 169.
Die in diesem Gesetz geordnete Selbstverwaltung untersteht der Aufsicht des Staates.

Die Aufsicht ist darauf zu richten, daß die Selbstverwaltungskörper des Reichs- und Landesrechts beachten, ihre Aufgaben nicht schulhaft vernachlässigen, ihre geldwirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung halten und das Wohl des Reichs, des Staates oder anderer Selbstverwaltungskörper nicht verleugnen. Mein wirtschaftliche Belange des Reichs- oder Landesrechts dürfen im Wege der Aufsicht nicht wahrgenommen werden.

§ 170.
Die Aufsicht wird durch die Staatsbehörde ausgeübt. Diese kann jederzeit über die Verwaltung und die Vermögensverhältnisse der Selbstverwaltungskörper Auskunft und Nachweisungen verlangen und an Letztes und Nachstehende Erediterungen anstellen. Sie kann in allen Angelegenheiten zur Beteiligung wahrnommener Mängel mit den Selbstverwaltungskörpern verhandeln und das Erforderliche vereinbaren.

§ 171.
In den eigenen Geschäften der Selbstverwaltungskörper darf nur die Beschlußbehörde Anweisungen erteilen. Die Staatsbehörde hat die Entsprechungen der Beschlußbehörde vorzubereiten und auszuführen. Sie kann bei Gesetz im Verzug vorläufige Anordnungen treffen.

Anweisungen der Beschlußbehörde sind nur aus einem der in § 169 Abs. 2 aufgeführten Gründen zulässig. Der Grund ist dem Selbstverwaltungskörper zugleich mit der Anweisung bekannt zu geben.

Die Anweisungen der Beschlußbehörden können wegen einer Bedrohung durch Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht, im übrigen binnen 14 Tagen durch Beschwerde an das Ministerium des Innern angefochten werden, das endgültig entscheidet. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 172.
In den übertragenen Geschäften sind die zuständigen Behörden auch befugt, zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Verwaltung und zur Sicherung eines geordneten Geschäftsganges den Selbstverwaltungskörpern Anweisungen im Aufsichtswege zu erteilen. Richtigfalls können die für die Geschäfte verantwortlichen Personen durch Zwangseinsetzen zur ordnungsmäßigen Erledigung angehalten und im Falle grober oder wiederholter Verschleppung mit Ordnungskosten bis zur Höhe eines Monatsgehalts aushalb des Dienststrafverfahrens belegt werden. Gegen eine solche Maßnahme steht den Beschuldigten binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

§ 173.
Wird einer rechtsträchtigen Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, so kann die Staatsbehörde unmittelbar das Erforderliche auf Kosten des Selbstverwaltungskörpers ausführen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltplan des Selbstverwaltungskörpers eingestellt und die Aufbringung der erforderlichen Mittel vollzogen werden. Handelt es sich um eine Anweisung der Beschlußbehörde, so ist über die Art der Zwangseinsetzung ihre Entschließung einzuhören.

In Angelegenheiten der der Gemeinde übertragenen Polizei ist die Erstgewahrtnahme bei Gesetz im Vergleich schon vor der Rechtskraft einer Anweisung und ohne Mitwirkung der Beschlußbehörde, bei besonderer Dringlichkeit auch ohne vorherige Anweisung zulässig.

§ 174.
Rückt ein Selbstverwaltungskörper ein Geschäft, für das Anweisungen nach § 172 erteilt oder Maßnahmen nach § 173 Abs. 2 getroffen worden sind, als eigenes Geschäft in Anspruch, so kann er gegen die Anweisung oder Maßnahme Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht erheben. Die Klage hat keine ausschließende Wirkung.

§ 175.
Staatsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Kreishauptmannschaft.

Für Selbstverwaltungskörper, die sich nicht über die Grenzen eines Bezirksvorbands hinaus erstrecken, ist die Amtshauptmannschaft Staatsbehörde.

Erstreckt sich ein Zweckvorband über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, so beauftragt das Ministerium des Innern nach Gehör der beteiligten Kreisausschüsse eine Kreishauptmannschaft mit der Ausführung.

Die Aufsicht über nicht bezirkstreie Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der neuordneten Städteordnung unterstellt waren, hat das Ministerium des Innern nach Antrag der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre der Kreishauptmannschaft zu übertragen.

Beschlußbehörde ist der der Staatsbehörde beauftragte Kreis- oder Kreisausschuss.

§ 176.
Für Wahrung erheblicher öffentlicher Belange kann das Ministerium des Innern die Körperschaften der Gemeindeverordneten und Ortsräte sowie sonstige auf Grund allgemeiner Wahlen zusammengesetzte Verwaltungsstellen von Selbstverwaltungskörpern aufstellen und über die einschlägige Verwaltung der eigenen und übertragenen Geschäfte des Selbstverwaltungskörpers auf dessen Kosten bestimmen. In der Regel hat der Aufzübung eine Verwarnung vorzugeben. Die Gründe der Auflösung sind den Betroffenen zu eröffnen. § 26 Abs. 3 gilt hier nicht. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern anzurufen, daß Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden. Der Wahlgang muß ein Sonntag oder gesetzlicher Ruhetag sein.

Die Amtsdauer der bei einer derartigen Neuwahl gewählten Mitglieder endet mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die nächste allgemeine Neuwahl der Körperschaft stattfindet. Die bei einer derartigen Neuwahl gewählte Körperschaft ist vom Bürgermeister innerhalb 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen. Die bei einer derartigen Neuwahl gewählten Mitglieder enden mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die nächste allgemeine Neuwahl der Körperschaft stattfindet.

Die bei einer derartigen Neuwahl gewählte Körperschaft ist vom Bürgermeister innerhalb 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

1. Allgemeines.

§ 177.
Die bestehenden Ortsgruppen der Gemeinden, die Sitzungen der Zweckverbände (Gemeindeverbände) und die Sitzungen (genehmigten Beschlüsse) der Bezirksvorstände bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 178.
Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister und Gemeindeverbände bleiben als Bürgermeister im Amt. Sie scheiden aber binnen 3 Monaten oder in beiderseitigen Einverständnis früher aus, wenn sie dies bis spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt fordern.

Auf Verlangen der Gemeindeverordneten hat ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlicher Bürgermeister sein Amt niedergzulegen. Dieses Verlangen kann erstmals binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und später ebenfalls binnen 6 Monaten vor Ablauf einer sechsjährigen oder weiteren sechsjährigen Amtszeit, von einer leichten Wiederwahl ab gerechnet, gestellt werden.

Im Falle der Abberufung (Abs. 2) ist einem berufsmäßigen Bürgermeister sein letztes Jahresdienstentommen, falls er auf Lebenszeit gewählt war, voll, sonst bis zum Ablauf seiner Wahlzeit voll und von da an zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.

Im Falle der Abberufung (Abs. 1) erhält er die Hälfte des letzten Jahresdienstentommens als jährliche Rente auf Lebenszeit.

Befreite der Bürgermeister bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sein Amt als nicht berufsmäßiger Bürgermeister oder Gemeindeverordneten, so ist ihm im Falle der Abberufung (Abs. 2) bis zum Ablauf seiner Wahlzeit eine jährliche Rente in Höhe der letzten für die Amtsausübung gewährten Bezahlung oder Entschädigung zu gewähren. Im Falle des Ausschreibens (Abs. 1) erhält er diese Rente in der halben Höhe.

Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlicher berufsmäßiger Bürgermeister nach Ablauf seiner Wahlzeit nicht wieder gewählt, ohne daß die Gemeindeverordneten vorher von dem Amtste aus Abs. 2 Gebrauch gemacht haben, so ist ihm sein letztes Jahresdienstentommen zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.

Die Rente fällt weg oder ruht insofern, als der Vereinigte durch Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst ein Einkommen oder eine neue Rente (Pension) erwirkt, wodurch mit Berechnung der ersten Rente sein früheres Dienstentommen oder seine frühere Bezahlung oder Entschädigung übersteigen wird.

§ 179.
Die bisherigen Inhaber beaufsichtigter Stadtstellen und die bisherigen berufsmäßigen Gemeindebeamten werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte der Gemeinden. Sie scheiden aber binnen 3 Monaten oder im beider-

seitigen Einverständnis früher aus dem Dienste aus, wenn sie dies bis spätestens 1 Monat nach diesem Zeitpunkt verlangen.

Stellen sie dieses Verlangen nicht, so gelten diejenigen von ihnen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes 2 Jahre im Amt oder auf Lebenszeit gewählt waren, sofort, die übrigen aber, soweit ihre Anstellung nicht für den Ablauf ihrer Wahlzeit widerufen wird, nach Ablauf dieser Zeit als unfürbar angesehene Beamte. Der Widerruf kann ohne Rücknahme des Beteiligten nur spätestens 3 Monate, frühestens aber 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit ausgesprochen werden.

Im Falle des Ausscheidens nach Abs. 1 oder des Widerrufs ist die Hälfte des letzten Dienstentommens als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren. § 178 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 180.
In Gemeinden, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinderat als Körperschaft einführen, bleiben die bisherigen berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder im Amt.

Soweit Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Gemeindeältestenamtäler beibehalten, bleiben die berufsmäßigen Gemeindeältesten im Amt.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt nicht § 179, sondern § 178.

§ 181.
Die ersten Bürgermeister, denen bisher die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister zu stande, dürfen sie für ihre Person beibehalten.

§ 182.

In weitem Umfang jeder Einzelgemeinde die übertragenen Geschäfte obliegen, bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten. Bis auf weiteres beibehalten die Befreiungen in § 100 und § 101 Abs. 1 und 2 der Rev. St.-D., Art. IV, § 11, § 12 mit Ausnahme der Worte im letzten Absatz: „aber auch ... übertragen“ und § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 58, Abs. 3, §§ 61, 62, 64, 65, 75 und 76 der Landgemeindeordnung mit der Wirkung fest, daß jede Gemeinde die übertragenen Geschäfte im bisherigen Umfang fortzuführen hat.

2. Selbständige Gutsbezirke.

§ 183.
Die noch bestehenden selbständigen Gutsbezirke haben sich bis zum 31. Dezember 1922 mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen.

Dabei steht in der Regel bewohnte Grundstücke nebst einem geschlossenen Gebiet von angemessenem Umfang mit der Nachbargemeinde zu vereinigen, deren bewohnter Ortsteil ihnen am nächsten liegt. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von dieser Regel nach Gehör des für die eingegemeindeten Grundstücke zuständigen Bezirkshausschusses gestatten.

Die Vereinbarungen, auf denen die Vereinigung beruht, bedürfen der Genehmigung der beteiligten Gemeinden. Bei der Genehmigung der beteiligten Gemeinden ist der Kreisbaudirektor zu berücksichtigen. Der Kreisbaudirektor hat vor der Entscheidung die beteiligten Bezirkshausschüsse zu hören. Gehören die beteiligten verschiedenen Kreishauptmannschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern einen Kreisbaudirektor mit der Entscheidung. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Werden durch die Eingemeindung Bezirkshausschichten verändert, so gelten außerdem §§ 133 bis 135.

Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Staatsförsterei. Wer in einem Staatsförstrevier wohnt, ist vom Ministerium des Innern einer benach